

- 1955 das Raumprogramm für den Ausbau der Schulen.
6. Bis zum Jahre 1955 ist die bauliche Erweiterung der Fachschule Dresden von 100 auf 200 Studienplätze einschließlich Internat vorzunehmen. Das Ministerium für Handel und Versorgung übergibt dem Ministerium für Aufbau bis 1. November 1954 das Raumprogramm für die bauliche Erweiterung der Fachschule Dresden. Die Fachschulen beginnen weiterhin ab Studienjahr 1955 mit einem vierjährigen Fachschul-Fernstudium mit einer Kapazität von 600 Plätzen. Mit Beginn des Studienjahres 1955 nehmen sie außerdem das Fachschul-Abendstudium mit einer Kapazität von 300 Plätzen auf.
7. Dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, im Jahre 1954 internatsmäßig an den Schulen der Bezirksverbände 2000, und an denen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften 1300 Funktionäre und Mitarbeiter zu qualifizieren. Zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften hat eine Abstimmung über Lehrgangsziel und Lehrplan zu erfolgen.
8. Es ist sofort zu beginnen, in Leipzig eine Fach-Grundschule für Köche mit einer Kapazität von 100 Plätzen einzurichten. Diese Fach-Grundschule ist der bestehenden Fachschule für Wirtschaftsleiter in Leipzig anzugliedern. Die Fachschule für Wirtschaftsleiter ist im Jahre 1955 in eine Fachschule für Gastronomie umzubilden, wobei auch weiterhin die Ausbildung von Wirtschaftsleitern zu sichern ist. Gleichzeitig sind im Jahre 1955 Möglichkeiten zur Durchführung von Speziallehrgängen für Kellner, Köche usw. zu schaffen.
9. Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, unter Anleitung des Ministeriums für Handel und Versorgung im Jahre 1954, spätestens jedoch bis März 1955, je Bezirk eine Spezialschule für den Einzelhandel mit einer Kapazität von je 50 bis 100 Plätzen zu errichten. Spezialschulen werden für die Spezialzweige Lebensmittel, Textilien und sonstige Industriewaren eingerichtet. Die Finanzierung hat aus den Haushalten der Bezirke zu erfolgen.
10. Die Räte der Bezirke werden weiterhin verpflichtet, im Laufe des Jahres 1954/55 in jeder Bezirksstadt eine Betriebsschule mit einer Kapazität von 500 bis 1000 Plätzen einzurichten. In den Kreisstädten haben die Betriebsschulen der Bezirksstädte Außenstellen zu errichten. Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Betriebsschulen tragen die beteiligten Handelsbetriebe.
11. Für die Durchführung der fachlichen Qualifizierung im genossenschaftlichen Einzelhandel wird den Konsum-Kreisverbänden empfohlen, bis zum Jahre 1955 Betriebsschulen entsprechend dem Rahmenplan des Ministeriums für Handel und Versorgung einzurichten.
12. Zur Ermittlung von speziellen Warenkenntnissen hat das Ministerium für Handel und Versorgung in Verbindung mit den Produktionsministerien ab 1954 Lehrgänge zur Qualifizierung der Verkaufskräfte in den Herstellerbetrieben durchzuführen. Durch individuelle und brigadenmäßige Schulung ist die Qualifizierung von Mitarbeitern im Handel zu steigern. Bei den Räten der Bezirke und Kreise — Abteilung Handel und Versorgung — sind Stellen zu schaffen, die die Durchführung und Kontrolle der genannten Aufgaben sicherstellen.
13. Die Ausbildung von Jugendlichen zu hochqualifizierten Facharbeitern im System der Berufsausbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Handels. Dazu wird
- a) das Ministerium für Handel und Versorgung verpflichtet und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften empfohlen, die Ausbildung der Lehrlinge im Lehrjahr 1954/55 in einer genügenden Anzahl geeigneter Verkaufsstellen zu konzentrieren;
 - b) das Staatssekretariat für Berufsausbildung und das Ministerium für Handel und Versorgung beauftragt, im Jahre 1954/55 eine weitere Lehrausbilderschule einzurichten.
14. Dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß im Jahre 1954 mindestens 30 % der leitenden Kader der neuen Stadt- und Dorf-Konsumgenossenschaften in viermonatigen Lehrgängen qualifiziert werden. Die Leiter von Dorfwarenhäusern des Konsums sind in Sonderlehrgängen zu schulen.
15. Die Mitglieder der Delegation, die zum Studium des Handels in der Sowjetunion weilte, werden verpflichtet, die Auswertung ihrer Erfahrungen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung dieses Dokumentes in einer Broschüre niederzulegen, die allen Handelsangestellten zugänglich zu machen ist.
16. Die Durchführung der in den Abschnitten D und E gestellten Aufgaben erfolgt im Jahre 1954 im Rahmen der zur Verfügung stehenden planmäßigen Haushalts- und Investitionsmittel. Für das Jahr 1955 sind die dafür erforderlichen Mittel bei der Aufstellung der Haushalts- und Investitionspläne zu beantragen.

F.

Steigerung der Arbeitsproduktivität

Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität im staatlichen und genossenschaftlichen Handel und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Belange gemäß der Verordnung vom 10. Dezember 1953 sowie zur Förderung der materiellen Interessiertheit der im Handel Beschäftigten sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, die Voraussetzungen zu schaffen, daß jeweils am 1. Januar jeden Jahres der Betriebskollektivvertrag in den Betrieben in Kraft tritt.
2. Mindestens einmal im Quartal iet dem Kollegium des Ministeriums für Handel und Versorgung durch einen Leiter der Bezirksverwaltung der HO bzw. Leiter der Abteilung Handel und Versorgung über die Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 bzw. darüber, welche Maßnahmen zur Durchsetzung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 eingeleitet wurden, zu berichten.
3. Die Leiter der Bezirksverwaltungen der HO und die Vorsitzenden der Bezirksverbände der Konsum-